

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

DR. DAVID ULRICH, LL.M. (Kent)

Stolperfallen und Streitfragen in der Schadenregulierung

MCC KONGRESS CYBER RISKS 2024

25. APRIL 2024

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

DR. DAVID ULRICH, LL.M. (KENT)

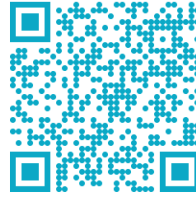
- Rechtsanwalt mit Fokus auf
Haftpflicht und Cyber
- Berät Versicherungsnehmer zur
Durchsetzung von Ansprüchen
- Lebt und arbeitet in Berlin

david.ulrich@wilhelm-rae.de

+49 (0) 30.81 72 732 40

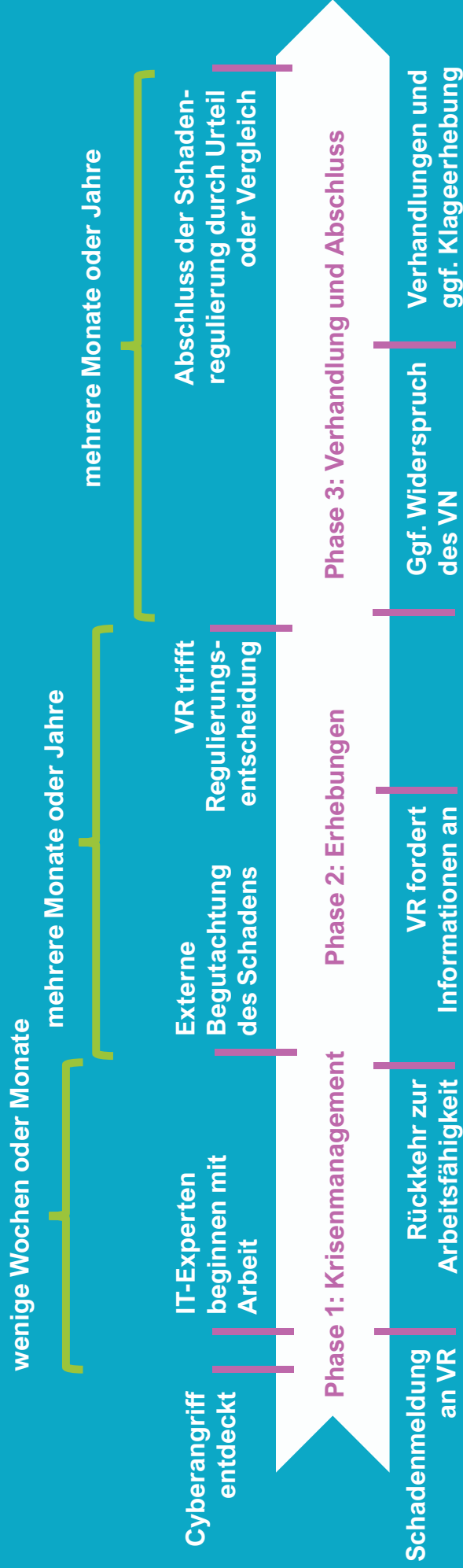


Mehr erfahren:



AGENDA

- 1. Ablauf der Schadenregulierung**
- 2. Einwände des Versicherers**
- 3. Fazit & Ausblick**



WIE VERLÄUFT DIE SCHADENREGULIERUNG?

2 EINWÄNDE DES VERSICHERERS

EINWAND 1: ANZEIGEPFLICHT VERLETZT

- Anzeige von abgefragten, bekannten, erheblichen Gefahrumstände
- Falschbeantwortung hat Konsequenzen:
 - Rücktritt vom Versicherungsvertrag (§ 19 Abs. 2 VVG)
 - Bei Arglist: Anfechtung des Vertrages (§ 22 VVG) → hohe Hürde! (s. LG Tübingen)
- Was hilft dem VN?
 - Risikobewusstsein bei Abgabe der Antworten
 - Dokumentation auch mündlicher Erklärungen und Relativierungen
 - Nicht pauschal antworten

Bieten Sie regelmäßige Schulungen an, um das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter zu erhöhen? Ja Nein

Besteht eine Zugangskontrolle für Ihre IT-Systeme durch Benutzerkennungen mit Passwörtern? Ja Nein

Wenn ja, welche Regeln gelten für die Erstellung, Änderung und zeitliche Gültigkeit von Passwörtern (Kennwortrichtlinie)?

Werden alle eingesetzten Systeme/Programme vom Hersteller aktualisiert und unterstützt? Ja Nein

Werden Aktualisierungen von Systemen/Programmen nach Bereitstellung durch den Hersteller unverzüglich installiert (Patch-Management)? Ja Nein

5.2. Technischer Schutz

Haben Sie Schutzprogramme gegen Schadsoftware installiert? Ja Nein

Sind alle Zugriffspunkte der stationären Endgeräte zum Internet durch Firewalls gesichert? Ja Nein

Werden personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen auf mobilen Endgeräten (z. B. Laptops, USB-Speicher, Smartphones etc.) verschlüsselt? Ja Nein

Nutzer der IT Systeme sind im Durchschnitt jünger als 50 Jahre

JA NEIN

BEISPIELHAFTER RISIKOFRAGEN

EINWAND 2: OBLIEGENHEITEN VERLETZT

- Obliegenheiten als Verhaltenspflichten
- Häufig Anlass für Streit u.a.:
 - Backup-Obliegenheit
 - Update-Obliegenheit
- Grob fahrlässige Verletzung führt zur quotalen Leistungskürzung (§ 28 Abs. 2 VVG)
- Was hilft dem VN?
 - Klausel wirksam?
 - Verletzung durch Repräsentanten?
 - Vorrang individueller Vereinbarungen?

- Konsequenz: Leistungskürzungsrecht (§ 81 Abs. 2 VVG)
 - Beispiel: kein MFA
- **Was hilft dem VN?**
 - Keine Pflicht zur Verbesserung der Risikolage
 - VR muss bei Vertragsschluss **Gefahrumstände erfragen**, sonst kein Kürzungsrecht (s. LG Tübingen)
 - AVB Cyber des GDV schließen Einwand aus (vgl. A1-17.9)

**EINWAND 3:
SCHADEN GROB
FAHRLÄSSIG
HERBEIGEFÜHRT**

- VN muss Schadenhöhe darlegen und beweisen
- Probleme:
 - Überforderung
 - IT funktioniert nicht
 - Verbesserungen durch Wiederherstellung
- **Was hilft dem VN?**
 - Gute Vorbereitung (Ablaufpläne, Dienstleister bekannt, versicherungsrechtliche Beratung)
 - Konstruktive Kommunikation mit VR & Abstimmen vor Durchführung der Maßnahmen

**EINWAND 4:
SCHADEN NICHT
HINREICHEND
DARGELEGT**

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

3 FAZIT & AUSBLICK

- Risikofragebögen und Obliegenheiten bleiben problematisch
- Kaum Rechtsprechung
 - Urteil des LG Tübingen zeigt in richtige Richtung: VR werden uferlose / unklar gefasste Risikofragen hinterfragen müssen
- Umfassende IT-technische Aufklärung ermöglicht Kausalitätsgegenbeweis
- Vorbereitung und rechtzeitige Beratung

ES BLEIBT VIEL
KONFLIKTSTOFF

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bleiben wir im Gespräch:

Düsseldorf: +49 (0)211 68 77 460 | Berlin: +49 (0)30 81 72 7320
www.wilhelm-rae.de